

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1917)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.40, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30: Ausland, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.50

Verantwortliche Schriftleitung:
 Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
 Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
 Räder & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die religiösen Folgen der russischen Revolution. — Das neue Gesetzbuch der Kirche. — Zusammenhänge. — Kirchen-Chronik. — Choralkurs. — Der II. Präsidkurs für Marianische Kongregationen. — Rezensionen. — Breviloquium apologeticum. — Inländische Mission. —

Die religiösen Folgen der russischen Revolution.

(Von unserem russischen Mitarbeiter.)

II.

(Fortsetzung.)

Berücksichtigt man die auf Grund des Byzantinismus, der Verschiedenheit der Riten, des extremen Nationalismus und des Polenhasses entwickelte Feindschaft der Russen gegen die katholische Kirche so kann man im voraus vermuten, wie übel es den Katholiken ergehen musste, wenn sie einmal das Unglück hatten, in die Hände des unter dem tartarischen Regime und zaristischen Despotismus erzogenen Russland zu fallen. Und dieses Unglück geschah wirklich durch die drei Teilungen Polens (1772, 1793 und 1795) unter Katharina II., wodurch Russland den grössten Teil des polnischen Reiches, mit Millionen katholischer Bevölkerung, an sich riss. Zwar sicherte Katharina den Polen volle Gewissensfreiheit zu, aber glaubenslos und treulos wie sie war, hielt sie ihr Versprechen nicht und begann bald die Bekämpfung der katholischen Kirche des griechischen Ritus. Die katholische Kirche in Polen bestand nämlich aus zwei Teilen: der katholischen Kirche des lateinischen Ritus im eigentlichen Polen und der des griechisch (slawisch)-unierten Ritus, in den früher von Litauen eroberten russischen Gebieten (Weissrussland und Ukraine)³. — Zuerst galt die Verfolgung der unierten Kirche. In einem geheimen Reskript schreibt Katharina: „Kleinrussland, Livonien und Finnland sind Provinzen, die nach eigenen Gesetzen leben. ... Man muss sie delikat dazu bringen, dass sie ganz russisch werden“, und das beste Mittel dazu sah sie in der Loslösung der unierten Katholiken von Rom. Sie hob zehntausend unierte Pfarreien und 150 Basilianerklöster auf und zwang acht Millionen Unierte ins Schisma. Unter Paul I. (1796—1801) und Alexander I. (1801—1825) hörte die Verfolgung auf. Aber

Nikolaus (1825—55) trat wieder in die Fusstapfen Katharinas II. Seinem Prinzip: „Ein Kaiser, eine Religion, eine Sprache“ gemäss handelnd, zerstörte er die ganze Hierarchie der Unierten, hob im Jahre 1832 alle noch bestehenden Basilianerklöster auf und befahl dem unierten Klerus nach gewaltsamer Schliessung seiner theologischen Seminarien, im schismatischen Seminar zu Petersburg die Studien zu absolvieren. Das „griechisch unierte Kollegium“, das die ganze Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Uniaten hatte, wurde zu einer Abteilung des „Hl. Synods“, um im Jahre 1839 mit ihm verschmolzen zu werden. Jede gottesdienstliche Gemeinschaft der Uniaten mit den Lateinern wurde verboten, und den lateinischen Priestern strenge untersagt, „Unbekannten“ Sakramente zu spenden. Durch List, Betrug, Knutenhiebe und Hinrichtungen wurden ganze Gemeinden in die schismatischen Kirchen getrieben. Endlich erfolgte im Jahre 1839 der Abfall von drei unierten Bischöfen, mit Joseph Simaszko an der Spitze, die durch Verführung und Zwang auch den grössten Teil ihres Klerus und Volkes zu demselben Schritte veranlassten. Die glaubenstreue Geistlichkeit wurde misshandelt und nach Sibirien geschickt. Es blieb nur eine einzige unierte Diözese — Chelm übrig, aber auch sie wurde im Jahre 1875 aufgehoben. Die unierte Kirche in Russland hörte auf, offiziell zu existieren. ... Aber in den Wäldern und Sümpfen Weissrusslands lebten auch später Hunderttausende von Leuten, die den Mut hatten, ihrem kathol. Glauben treu zu bleiben. Sie durften nicht zum lateinischen Ritus übertreten, aber keine Macht konnte sie zwingen, schismatische Kirchen zu besuchen. Und so lebten diese obskuren Glaubenshelden Jahrzehnte lang ohne Sakramente, ohne jeden geistlichen Trost! Von Zeit zu Zeit erschien bei ihnen, allen Gefahren trotzend, ein als Wanderhändler verkleideter Ordensmann aus Galizien, las im Verborgenen die heilige Messe, spendete Sakramente, konvalidierte die Ehen. Mehrere von diesen opferwilligen, seeleneifrigen Priestern bezahlten ihren Heldenmut mit langer Gefängnisstrafe in der berühmten Warschauer Zitadelle!

Als die Toleranzukase vom Jahre 1905 den Uebertritt zum katholischen Glauben erlaubten, erkannten sich alle „Uporstwujustschije“ (Hartnäckige) als Katholiken, mussten aber den lateinischen Ritus annehmen, da der unierte Ritus trotz der Toleranzukase

³ Die Union der weissrussischen und ukrainischen Kirche mit Rom geht auf die Synode von Brest im Jahre 1575 zurück.

bis zum Ausbruch der Revolution im März d. J. in Russland verboten blieb. Der Versuch einiger Katholiken in Petersburg, eine unierte Gemeinde zu gründen, und eine Kapelle zu eröffnen, wurde bald vom Hl. Synod unterdrückt.

Die katholische Kirche lateinischen Ritus wurde von der russischen Regierung zuerst milde behandelt.

Im Jahre 1774 errichtete Katharina II. das Bistum „Weissrusslands“, mit Sitz in Mohilew, unterstellte ihm die katholische Kirche im Innern Russlands und erhob sie im Jahre 1782 zum Erzbistum. Leider forderte der erste Bischof dieser Diözese, der vom Calvinismus übergetretene Stanislaus Siestrzencewicz, mehr die Interessen des Staatskirchentums als die des Katholizismus. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens schützte Katharina ihn in ihrem Reiche und übergab ihm die Schulen von Weissrussland. Unter Paul I. (1796 bis 1801), der Grossmeister des Malteserordens war, kam zum ersten Mal ein päpstlicher Legat, Lorenzo Litta, nach Petersburg, auf dessen Vorstellungen der Papst die aufgehobenen Diözesen Wilna, Kamenez und Luck wiederherstellte. Paul berief die Jesuiten nach Petersburg und war überhaupt den Katholiken sehr wohlwollend gesinnt. Unter Alexander I. (1801—1825) verschlimmerte sich ihre Lage. Es wurde als obere Kirchenbehörde ein römisch-katholisches Collegium eingerichtet; da aber ein Teil seiner Mitglieder aus weltlichen Beamten bestand, war es vom Hl. Stuhl niemals anerkannt. Der freie Verkehr der Bischöfe mit Rom wurde untersagt, die Jesuiten 1815 aus Petersburg und 1820 aus ganz Russland ausgewiesen. — Aber systematisch und mit echt neronischer Grausamkeit begannen die Verfolgungen der kathol. Kirche unter Nikolaus I. Schon seine erwähnte Devise: „Ein Kaiser, eine Sprache, eine Religion“ sagt genug, was geschehen sollte. Dazu kam die polnische Revolution vom Jahre 1830. Katholische Kirchen wurden geschlossen, Klöster aufgehoben (von 229 lateinischen Klöstern blieben nur 69 bestehen). Um für die „orthodoxe“ Kirche Propaganda zu machen, errichtete der Zar in ganz katholischen Gegenden (Warschau, Plock und Wilna) schismatische Bistümer und Pfarreien und übergab katholische Kirchen den Schismatikern, während er die Erbauung und Reparatur von katholischen Kirchen und Kapellen erschwerte. Der Abfall zur „orthodoxen“ Kirche wurde auf jede Weise begünstigt, der Uebertritt zum „Latinismus“ durch Güterkonfiskation und Kerkerhaft bestraft. Die gemischten Ehen sollten durch schismatische Geistliche abgehalten und die Kinder „orthodox“ werden. Ein Ukas vom Jahre 1842 hatte alle Kirchengüter eingezogen und ein anderer vom Jahre 1844 nahm den Katholiken die Druckpressen weg. Alle, auch die energischsten Proteste Roms wurden unbeachtet gelassen; sogar die Konvention, die im Jahre 1847 mit dem Heiligen Stuhle abgeschlossen war, wurde erst unter dem Nachfolger Nikolaus', seinem Sohne Alexander II., im Jahre 1856, aber verstümmelt, publiziert. Der Aufstand von 1863 verschlimmerte noch die Lage. Der sonst am Anfange seiner Regierung liberal

gesinnte Zar, griff den Plan seines Vaters, „in Polen die orthodoxe Religion an die Stelle der katholischen zu setzen“, wieder auf und verfolgte ihn mit unbeugsamer Strenge. Die Kirchen wurden entweiht, die Priester eingekerkert und deportiert, Bischöfe abgesetzt und verbannt. . . Man käme an kein Ende, wollte man alle Gewalttaten dieser Regierung, ebenso wie der Alexanders III. nachzählen. Die Katholiken lebten unter einer unerträglichen Schreckensherrschaft. Durch den unglücklichen Verlauf des japanischen Krieges sah sich der Zar Nikolaus II. genötigt, Konzessionen im liberalen Sinne zu machen. So entstanden die Toleranzukase vom Jahre 1905, in denen den Katholiken einige Erleichterungen (z. B. freie Bekehrung zur katholischen Kirche sogar aus der Orthodoxie) versprochen wurden. Aber der Bureaukratie gelang es dennoch, die liberalen Bestimmungen der Ukase so abzuschwächen, dass die Lage der kathol. Kirche auch in der späteren Zeit im Wesentlichen nicht viel besser geworden ist. Die katholische Kirche blieb auch weiter dem Departement „für ausländische Kulte“ unterstellt, an dessen Spitze gewöhnlich dem Katholizismus ganz feindlich gesinnte Beamte standen. In der Verteilung der Diözesen ist auch keine Besserung eingetreten. Die Mohilew'sche Diözese, die sich über zwei Drittel europäischen Russlands, ganz Sibirien und Mittelasien erstreckt, und die Saratow'sche Diözese — Süd-Russland und Kaukasus — sind ungeteilt geblieben. Die Diözesen Minsk und Kamenez-Podolsk wurden nicht hergestellt. Der verbannte Bischof von Wilna ist noch immer im Exil. Die vakanten Bischofssitze blieben jahrelang unbesetzt. Die Kandidaten die von der russischen Regierung dem Vatikan vorgeschlagen wurden, waren in der Regel so minderwertig, dass Rom sie gewöhnlich zu verwerfen genötigt war. Die Bekehrungen zum Katholizismus wurden durch Formalitäten ungemein erschwert. Bekehrte sich ein Staatsbeamter, so verlor er sofort seine Stellung. Die Begriffe von Propaganda zu Gunsten des Katholizismus, der Beleidigung der orthodoxen Kirche, der Uebertretung der Gesetze über Mischehen, wurden so ausgedehnt, dass zuweilen über die Hälfte der katholischen Priester unter gerichtlicher Untersuchung standen — es waren gewöhnlich die besten und die eifrigsten. Das kleinste Vergehen nicht nur gegen die Gesetze, sondern auch gegen die ministeriellen Anordnungen, wurde mit Absetzung und Gefängnis bestraft, jene Priester aber, die sklavisch der Regierung gehorchten (glücklicher Weise gab es derer ganz wenige), wurden mit Ordensauszeichnungen, Sinekurposten und Pensionen belohnt. Zu Repräsentanten Russlands beim Hl. Stuhle wurden gewöhnlich ganz unfähige „Tschinowniks“ oder fanatische Orthodoxe ernannt, die alle Vorstellungen des Hl. Stuhles mit leeren Versprechungen beantworteten. Allen Einsichtigen war es klar, dass die katholische Kirche in Russland systematisch demoralisiert wurde, und man war ohnmächtig, etwas dagegen zu tun. Der Byzantinismus schien in Russland den Sieg über den Katholizismus davon zu tragen. Da kam die Märzrevolution, und der byzantinisch-russische Staat liegt in Trümmern. Was dieses Ereignis für die

katholische Kirche in Russland bedeutet, und zu welchen Hoffnungen es berechtigt — davon im nächsten Artikel.

(Fortsetzung folgt.)

Das neue Gesetzbuch der Kirche.

(Schluss. *)

Der vierte Teil des Buches „de rebus“ enthält die Gesetze über das kirchliche Lehramt. Auch hier gehen den eigentlich gesetzlichen Verfügungen einige Canones voraus, die die dogmatische Seite des Gegenstandes in einigen lichtvollen Sätzen hervorheben.

Die Gesetze über die Predigt (can. 1337—1348) erneuern die bekannten Vorschriften des Konzils von Trient und setzen die Grundsätze der Erlasse Benedikts XV. gesetzlich fest. (s. K.-Z. Nr. 26, 27, 28.)

Can. 1345 bezeichnet es als wünschenswert, dass an den Feiertagen in allen Messen eine kurze Predigt gehalten werde.

Can. 1351 verfügt: „Niemand werde gegen seinen Willen zum katholischen Glauben gezwungen.“

Can. 1362—1383 handelt über die Schulen.

Can. 1372 § 1: „Alle Gläubigen sind von ihren Kinderjahren an so zu unterrichten, dass ihnen nicht nur nichts gelehrt wird, was dem katholischen Glauben und der Sittlichkeit zuwider ist, sondern der religiöse und moralische Unterricht muss den Hauptplatz einnehmen.“

Can. 1373: § 1. „In jeder Elementarschule ist den Kindern ein ihrer Altersstufe angemessener Religionsunterricht zu erteilen.“ § 2. „Die Jugend der Mittel- und höhern Schulen muss einen eingehenderen Religionsunterricht empfangen, und haben die Orts-Bischöfe dafür zu sorgen, dass dies durch Priester geschehe, die sich durch ihren Seeleneifer und ihre Bildung auszeichnen.“ Can. 1374: „Die katholischen Kinder sollen altkatholische, neutrale oder gemischte Schulen, d. h. Schulen, die auch den Nichtkatholiken offen stehen, nicht besuchen. Allein Sache des Orts-Bischofs ist es, zu entscheiden, unter welchen Umständen und mit welchen Kautelen, durch die die Gefahr der Verführung vermieden wird, der Besuch solcher Schulen geduldet werden kann.“ Can. 1375: „Die Kirche hat das Recht, Schulen jedweder Disziplin, nicht nur Elementarschulen, sondern auch Mittelschulen und höhere Schulen zu gründen.“

Can. 1379 § 2 fordert zur Gründung katholischer Universitäten auf: „Haben die Staats-Universitäten einen Geist, der der katholischen Doktrin und Gesinnung widerspricht, so ist zu wünschen, dass in der betreffenden Nation oder im betreffenden Lande eine katholische Universität gegründet wird.“

Can. 1381: § 1. „Der religiöse Unterricht der Jugend in allen Schulen untersteht der Auktorität und Aufsicht der Kirche.“ § 2. „Es ist Recht und Pflicht der Bischöfe darüber zu wachen, dass in keiner Schule ihres Sprengels etwas gegen den Glauben oder die guten Sitten gelehrt werde oder geschehe.“ § 3. Sie haben

gleicherweise das Recht, die Religionslehrer und Religionslehrbücher zu approbieren und ebenso aus Gründen der Religion und Moral zu verlangen, dass sowohl die Lehrer als die Bücher entfernt werden.“

Can. 1384—1405 regeln die Bücherzensur und das Bücherverbot und erneuern die hierüber im Dekrete „Officiorum ac munerum“ (1896) erlassenen Gesetze.¹⁾ Neu ist, dass kein Unterschied mehr zwischen Schriften („scripta“) und Büchern („libri“) gemacht wird (can. 1384 § 2), und ebenso zum Teil die Verfügung des can. 1386 § 1. „Es ist den Weltklerikern verboten, ohne Zustimmung ihrer Bischöfe, und ebenso den Religiösen, ohne Erlaubnis ihres höhern Obern und des Ortsbischofs, auch Bücher, die profane Materien behandeln, herauszugeben und in Zeitungen, Blätter oder Zeitschriften zu schreiben, oder sie zu redigieren.“ (Um die gelegentliche Bedienung der katholischen Presse nicht zu erschweren, werden die Bischöfe wohl auch eine Generalerlaubnis erteilen können.) § 2. „In Zeitungen, Blätter und Zeitschriften aber, die die katholische Religion und die guten Sitten anzugreifen pflegen, sollen auch die katholischen Laien nichts schreiben, es sei denn aus einem gerechten, vernünftigen, vom Ortsbischof anerkanntem Grunde.“ — Die Approbation kann, ausser von den Bischöfen des Verlags- und des Druckortes, auch vom eigenen Bischof des Auktors gegeben werden. (can. 1385, § 2.)

Das Glaubensbekenntnis — „professio fidei... secundum formulam a Sede Apostolica probatam“ —, also auch der Antimodernisten-Eid, muss von den Seminar-Professoren und den Professoren kanonisch errichteter, d. h. katholischer, Universitäten am Anfange jedes Schuljahres, oder wenigstens bei ihrem Amtsantritte abgelegt werden. (can. 1406, 7^o und 8^o)

Aus den Gesetzen bezüglich der Benefizien ist insbesondere can. 1450 hervorzuheben: § 1. „In Zukunft (d. h. vom Inkrafttreten des Codex an) kann kein Patronatsrecht durch irgendeinen (Rechts-) Titel gültig begründet werden.“ § 2. „Der Ortsordinarius kann aber: 1. Gläubigen, die eine Kirche ganz oder zum Teil erbaut oder Benefizien gestiftet haben, geistliche Vorteile („spiritualia suffragia“) gemäss ihrer Freigebigkeit für beschränkte Dauer oder auch für immer erteilen; 2. die Stiftung eines Benefiziums unter der Bedingung zulassen, dass das Benefizium zum ersten Mal dem Kleriker, der es gestiftet hat, oder einem andern vom Stifter bezeichneten Kleriker verliehen wird.“ Can. 1451: „Die Ortsbischöfe sollen sich verwenden, dass die Patrone an Stelle des Patronatsrechtes, in dessen Besitze sie sind, oder wenigstens an Stelle ihres Präsentationsrechtes, für sich und ihre Angehörigen geistliche Vorteile, auch ewige, annehmen.“ § 2. „Wollen die Patrone das nicht, so untersteht ihr Patronatsrecht den nachfolgenden Canones.“ Can. 1452: „Die Wahlen und Praesentationen von Seite des Volkes (electiones ac praesentationes populares“), die Benefizien, auch Pfarr-Benefizien, betreffen, können, wo sie zu Recht

*) Das neue Prozess- und Strafrecht — 4. und 5. Buch des Codex — werden wir gelegentlich in folgenden Artikeln behandeln.

¹⁾ Auch die Strafsanktionen des alten Rechts sind in can. 2318 aufrecht erhalten.

bestehen, nur geduldet werden, wenn das Volk den Geistlichen aus einem Dreivorschlag des Ortsbischofs wählt."

Im übrigen stimmt das neue Patronatsrecht mit dem alten, einige wenige Modifikationen ausgenommen, überein.

Die ersten Canones des Teiles „de bonis Ecclesiae temporalibus“ wahrt das souveräne Güterrecht der Kirche.

Can. 1499. § 2 sanktioniert die Institutentheorie. „Der Besitz („dominium“) der Güter steht, unter der höchsten Auktorität des Apostolischen Stuhles, jener moralischen (juristischen) Person zu, die diese Güter legitim erworben hat“.

Durch can. 1508 wird das Staatsrecht bezüglich der Praeskription auch für das Kirchenrecht anerkannt: „Die Kirche recipiert bezüglich der Kirchengüter die Praeskription, als Modus des Erwerbs und der Ablösung, wie sie in der staatlichen Gesetzgebung der betreffenden Nation festgesetzt ist, doch unter Vorbehalt der Vorschriften der folgenden Canones.“ Ausgenommen wird davon u. a.: was göttlichen Rechts ist; was nur auf Grund eines Apostolischen Privilegs erlangt werden kann; geistliche Rechte können von Laien nicht zu ihrem Vorteil ersessen werden; ebenso sind ausgenommen Almosen und Messverpflichtungen; das bischöfliche Recht der Visitation und Obcedienz. Gegen den Apostolischen Stuhl gilt im allgemeinen nur eine 100-jährige, gegen eine sonstige juristische kirchliche Person, die 30-jährige Praeskription, wenn es sich um unbewegliche oder kostbare Güter, persönliche oder sachliche Rechte handelt (can. 1511). Der Bischof soll in seiner Residenz einen Verwaltungsrat einrichten, den er bei wichtigen Verwaltungsgeschäften konsultieren muss (can. 1520). Alle Verwalter kirchlicher Güter müssen alljährlich dem Bischofe Rechnung ablegen; gegenteilige Gewohnheiten sind verworfen (can. 1525). Auch bezüglich der Kontrakte wird im Allgemeinen das Staatsrecht als subsidiäres Recht anerkannt, insofern es nicht dem göttlichen Rechte widerspricht oder das kanonische Recht etwas Anderes verfügt. (can. 1529).

Nach Can. 1532 muss vom Apostolischen Stuhle die Erlaubnis zur Veräusserung eines Kirchengutes erholt werden, wenn sein Wert die Summe von 30,000 Fr. übersteigt; ebenso für eine Verpachtung, deren Wert 30,000 Fr. übersteigt und die für länger als neun Jahre abgeschlossen wird. (can 1541)

V. v. E.

Zusammenhänge.

Die Preßstimmen zur Papstnote lauteten in Italien z. T. sehr entgegenkommend, z. T. schroff — in Deutschland durchschnittlich, mit wenigen alldutschen argen Ausnahmen, sehr ehrfurchtsvoll und bereitwillig — in England, auch bei den Katholiken, eigenartig zurückhaltend und kritisch (interessant ist die Auseinandersetzung des „Osservatore Romano“ mit der „Times“), ebenso in Amerika — in Frankreich finden wir sehr

schroffe ablehnende, aber auch entgegenkommende Stimmen — in Russland war die Aufnahme vielfach günstig. Die allgemeine Aufnahme durch die höchsten Stellen in Wien und Berlin ist sehr erfreulich; eine Antwort ist noch nicht eingetroffen. Die Antwort Wilsons aus Nordamerika ist in ihrem Wortlaut ehrfurchtsvoll gegen den Papst, in gewissen Gedankengängen sehr scharf, aber nicht ohne gewisse Hoffungsanhalt; jedenfalls ist der Wortlaut weit günstiger, als die ersten Havasberichte über sie. In Russland wächst die Friedensstimmung. Der Fortgang der Kämpfe allüberall zeigt trotz der Riesenanstrengungen, dass die Lage durch das primitive Mittel des Krieges nicht mehr geklärt werden kann. Eine Seite muss zunächst ein erstes heldenhaftes Opfer für den Frieden bringen. Wir sind immer noch der Ansicht: dass, wenn Deutschland d. h. Reichstag, Beratungskommission beim Kanzler, Kanzler und Kaiser feierlich erklären würden: falls die Entente sich auf den Boden der Papstnote stellen will (oder andere bestimmte Bedingungen eingeht) — würde Deutschland die Wiederherstellung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit Belgiens vollgewährleisten — sich goldene Tore auf den Frieden hin da und dort öffnen würden. Nach den Erfahrungen auf allen Fronten und der Tat von Riga würde das niemand als blosses Zeichen von Schwäche betrachten können: als energisches Öffnen und Weiten der Friedenstore im Geiste Benedikts XV. müsste eine solche Tat erscheinen. —

Unsere Artikel in der „Kirchen-Zeitung“ und im Luzerner „Vaterland“ wurden von vielen Seiten, aus den Kreisen beider kriegführenden Mächtegruppen sehr beachtet. Jüngst druckte die „Köln. Volksztg.“ grössere Gedankengänge derselben ab. Wir werden später unseren Gedankenaustausch fortsetzen. —

Die Tat des Papstes aber wirft immer mächtigere Grundwellen. Angesichts der Kriegslage ist das Zögern mit den offiziellen Antworten weit besser.

Die immer auffälliger werdenden Enthüllungen im Suchomlinow-Prozess würden jeder neuen, gegenwärtig von Deutschland-Oesterreich-Ungarn ausgehenden Friedensbewegung doppelten Eindruck bei den Neutralen und auch in grossen Kreisen der Entente verleihen. Die Aeusserungen des deutschen Reichskanzlers an Direktor Dr. Mantler bieten hinsichtlich der russischen Enthüllungen wertvolle Beiträge.

A. M.

Kirchen-Chronik.

Rigi-Klösterli. (Korr.) Am Feste Mariä Geburt, 8. September, ist die letzte grosse Wallfahrt nach Rigi-Klösterli. Pilgerbillette können am 7. und 8. September gelöst werden, gültig zur Rückfahrt am 8. oder 9. September. Am 8. September fährt der erste Zug von Goldau ab 7.30. Der Hauptgottesdienst beginnt um 9 Uhr.

Choralkurs des aargauischen römisch-kath. Organistenverbandes und der aargauischen römisch-kath. Cäcilienverbände

vom 8.—11. Oktober 1917

im Hotel zum „Roten Haus“ in Brugg.

Kursleiter:

Herr Universitätsprofessor Dr. P. Wagner in Freiburg
(Schweiz).

PROGRAMM:

Beginn je vormittags 9 Uhr und nachmittags 2 1/2 Uhr.

Ende je 5 Uhr.

Jeweils 11 3/4 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen zu billigem Preise, im „Roten Haus“.

Montag den 8. Oktober:

Vormittags: Eröffnung durch den Präsidenten des Organistenverbandes. Kurzer, einleitender Vortrag. Rezitationsübungen.

Nachmittags: Erklärung der Choralchrift.

Dienstag den 9. Oktober:

Vormittags: Syllabische Gesänge, Psalmodie, Choralcredo u. a.

Nachmittags: Chorgesänge (Antiphonen) der Messe und Vesper.

Mittwoch den 10. Oktober:

Vormittags 8 Uhr: Requiem (choraliter).

" 9 " Hymnen und Sologesänge.

Nachmittags: Fortsetzung der Sologesänge.

Donnerstag den 11. Oktober:

Vormittags 8 Uhr: Choralamt.

" 9 " Angaben über Choralbücher und -Begleitung.

Ansprache eines Vertreters der aargauischen Cäcilienverbände.

Schlusswort.

Mittwoch abends 8 Uhr: Gemütliche Vereinigung mit dem römisch-katholischen Kirchenchor Brugg, im „Roten Haus“.

Event. an einem Abend Diskussion über kirchenmusikalische Fragen.

Der Besuch des Kurses ist unentgeltlich. Alle allgemeinen Kurskosten werden vom Organistenverbande getragen. Dagegen haben die Kursteilnehmer folgende Hilfsmittel anzuschaffen:

„Elemente des gregorianischen Gesanges“, von Prof. Dr. P. Wagner, Epitome Gradualis in Choralnoten auf 4 Linien, Vesperale parvum, Psalmi vespertini. Für die priesterlichen Altargesänge wird der Kursleiter einige besondere Uebungen einschalten. Die HH. Geistlichen mögen dafür die „Intonationes et Toni Communis Missae“, von Dr. P. Wagner beschaffen. Die Anmeldungen für den Kurs haben längstens bis 16. September beim Präsidenten des aargauischen römisch-katholischen Organistenverbandes, Herrn Organist Graf in Laufenburg, zu geschehen, der auch weitere Auskunft erteilt (auch bezüglich Logis). Für die HH. Geistlichen wird HH. Pfarrer Dubler Privatquartiere besorgen, die

übrigen Uebernachter werden auf die verschiedenen Hotels verteilt. Im Kurslokal wird eine Ausstellung von Kirchenmusikalien veranstaltet.

Nachdem Papst Pius X. durch sein Motu proprio vom 22. November 1903 die Einführung des traditionellen Chorals in der ganzen Kirche angeordnet und durch ein Dekret vom 8. April 1908 die Editio Vaticana für die ganze Kirche obligatorisch gemacht hat, haben in der Ost- und Zentralschweiz bereits Einführungskurse in St. Gallen und im Kanton Luzern stattgefunden, die alle aus sämtlichen interessierten Kreisen, von Geistlichen, Land- und Stadtorganisten, wie auch von unsern ersten Kirchenmusikern, ausserordentlich stark besucht waren und einen überaus anregenden und begeisternden Verlauf nahmen. Tatsächlich kann sich kein Musikfreund beim Studium des traditionellen Chorals seinem künstlerischen Reiz und seiner Schönheit entziehen. Das hat die unterzeichneten Verbände bewogen, im Einverständnis mit dem hochwürdigsten Bischof, auch für die Nordschweiz und speziell für den Aargau einen solchen Kurs zu veranstalten. Wir sind überzeugt, dass alle an der Kirchenmusik interessierten Organe es begrüßen werden, von einer ersten Autorität auf diesem Gebiete, in das Wesen des so viel diskutierten traditionellen Chorals gründlich eingeführt zu werden. Es ist uns gelungen, als Kursleiter Herrn Universitätsprofessor Dr. P. Wagner in Freiburg (Schweiz) zu gewinnen. Wir richten deshalb an die HH. Geistlichen, an die Herren Organisten, an die tit. Kirchenbehörden und an weitere Kirchenmusikfreunde, die freundliche Einladung zum zahlreichen Besuche des Kurses. Ganz besonders möchten wir die tit. Kirchenbehörden ersuchen, ihre Organisten abzuordnen und sie für ihre Auslagen angemessen zu entschädigen.

Möge der Kurs zur Förderung unserer Kirchenmusik recht zahlreich besucht werden.

August 1917.

**Der aargauische römisch-kath. Organistenverband.
Die aargauischen römisch-kath. Cäcilienverbände.**

Der II. Präsidatskurs für Marianische Kongregationen

Auf Seelisberg vom 19.—22. August 1917.

(Fortsetzung und Schluss.)

3. Um jedoch den Lesern der Kirchenzeitung ein Bild der geleisteten Arbeit dieses Kurses zu zeigen, lassen wir hier die behandelten Themate folgen. Sie lauten: „Was will die Kongregation“, „Wie wird unsere Männerwelt religiös am besten beeinflusst“, „Wie gründe ich eine Jünglingskongregation und wie erhalte ich sie lebenskräftig“, „Männliche und weibliche Internatskongregationen“, „Jungfrauenkongregationen in Stadt und Land“, „Kongregation und Standesverein“, „Kongregation und Mütterverein“, „Vorstand und Sektionen der Kongregation“, „Präses und seine Kongregation“ und endlich „Das Apostolat der Kongregation im privaten und öffentlichen Leben“. Wer oberflächlich diese Thema durchgeht mag denken: das ist die Kleinpastoration.

Unsere Referenten aber, die aus der Praxis und aus der seelischen Not des Volkes schöpften, haben bewiesen wie wichtig gerade die Klein-Pastoration sei. Die Gross-Pastoration kann nur glänzen wenn die Glieder gesund sind. Darum eine spezielle Pastoration aller Stände, Berufsarten und Menschenalter! Diese Klein-Pastoration ist heutzutage notwendiger als je, die geheimen und öffentlichen Krisen im Glaubensleben sowie im Kampfe der Leidenschaften rufen dem aufklärenden Glauben und der stärkenden Gnade. Mit diesen heiligen Gütern tritt die Kongregation auf dem individuellen oder allgemeinen Wege ganz nahe an die Jugend, die Männer, Mütter und Arbeiter heran. Für jeden Stand ist die Kongregation das Beste. Zur Leitung einer Kongregation gehört aber auch ein „geschulter“ Präses.

4. Die Diskussionen. Hier kamen die Stimmen der Praxis zum Wort. Aufklärungen und Fragen flogen nur so auf den vielbeschäftigten Präsidententisch zu und dankbare Mienen mit befriedigten Antworten leuchteten wieder zurück. Sehr lehrreich gestaltete sich die Diskussion um die heikle Frage der sexuellen Aufklärung. In feiner Weise hat man sie so gelöst: unauffällig für die Unschuldigen aber entschieden und ermutigend für die Schuldigen soll der Katechet oder Präses der Jugend sagen: haltet die Keuschheit und Reinheit hoch. Gewiss wäre es zu wünschen, dass die beiden hier gehaltenen Katechesen über die sexuelle Aufklärung auch den gedruckten Referaten angeschlossen würden. — Sektionen, die mehr ins weltliche hinüberschielen, sollen in Kongregationen mit Vorsicht gegründet werden. Ferner treibe die Kongregation nicht Tages- sondern Grundsatzpolitik.

5. Die Abende. Wie der erste Abend so boten uns alle anderen Abende in den ehrwürdigen Gotteshäusern auf Seelisberg immer Erhebendes. Nicht zur Lehrübung, sondern mehr zur Erbauung versammelten sich am Montag Abend die Jünglings- und Jungfrauenkongregationen von Seelisberg zur gemeinsamen Kongregationsandacht. Der Prediger dieses Abends verstand es in den jugendlichen Herzen die marianischen Seiten zur Stimmung zu bringen. Der feierliche Segen bildete der Schluss mit dem Lied: „Es blüht der Blumen eine“ etc. Am Dienstag Abend waren wir Priester wieder allein in der Gnadenkapelle zur Abhaltung der Andacht der Priesterkongregation. Wie Jesus die Seelen, so liebe der Priester die Seelen. Dieses Apostolat legte uns der Prediger ans Herz. Diese Abende, sowie viele von den Vorträgen versetzten uns unwillkürlich in Exerzitiestimmung.

6. Im Oktogen des Hotels Sonnenberg war die Ausstellung. Schön und sinnvoll geordnet von der Buchhandlung „Paradies“ in Ingenbohl, lag da eine reichhaltige Kongregationsliteratur vor; auch Muster für Abzeichen, Lieder usw. waren da. Von einigen Kongregationen lagen auch Kontrollsysteme und Protokolle zur Orientierung vor. Zur besseren Organisation der schweizerischen Kongregationen der Jungfrauen wird eine bestellte Kommission der Zentralleitung zur Seite gegeben, zwecks Gründung eines schweizerischen Jungfrauen-Kongregations-Organs.

7. Die Sympathieschreiben und Telegramme von mehreren schweizerischen Bischöfen gaben dem ganzen Kurs eine berechtigte Weihe. Mit dem Segen der kirchlichen Obrigkeit lässt es sich gut schaffen. Erfolg oder Misserfolg versteht oder trägt man dann besser. Die kurze und herzliche Schlussfeier, wo gegenseitige Dankesworte zwischen der Leitung und den Teilnehmern wechselten, war denn auch wirklich getragen vom Apostelgeist im Pfingstsaale. Jeder Präses freute sich, daheim eine Kongregation zu haben, und viele geistliche Herren freuten sich, solche in ihrer Gemeinde ins Leben rufen zu können. Möge dieses geschehen.

Dass wir auch zufrieden waren mit der guten Verpflegung im Hotel Sonnenberg und dass wir als Menschen einer Zeit, wo der Hunger niederringen soll, was die Waffen nicht können, auch hierin eine Erholung fanden, wird man uns nicht für übel nehmen. Die schönen Spaziergänge und heiteren Unterhaltungen in der freien Zeit gehörten zum gelungenen Werk. Mancher blieb noch droben nach dem grossen herzlichen Abschied. Die Zukunft möge nun den Segen dieser Tage enthüllen.

Nos cum prole pia
benedicat Virgo Maria.

B.

Rezensionen.

Neuheiten im Buchhandel. Eben erscheint bei Räber & Cie. in Luzern die Vollendung des Homiletischen Ergänzungswerkes von Prof. A. Meyenberg: **Homiletisches Ergänzungswerk. Religiöse Grundfragen.** Gesamtwerk 1471 Seiten — mit einem alphabetischen methodischen Sachverzeichnis von 270 Seiten. Näheres in einer der nächsten Nummern.

Homiletisches.

Für die Zeiten um den Eidgenössischen Bittag dürfen wir vielleicht die Leser auf Anregungen unserer eben bei Räber & Cie. in Luzern erschienenen Sempacher Schlachtjahrzeit-Predigt: Hingabe an das Höchste auf religiösem und vaterländischem Gebiete erinnern.

Katechetisches.

Ein Katechismusentwurf für die Kleinen aus dem Jahre 1851. Von Raymund Schlecht. Herausgegeben von Dr. Joseph Gmelch, Domkaplan in Eichstätt. kl. 8° 32 Seiten. Donauwörth 1914, Ludwig Auer.

Vorliegender Katechismus-Entwurf wurde im Jahre 1851 dem bischöflichen Ordinariate von Eichstätt eingereicht, das sich von der „Zweckmässigkeit und Umsicht in der Bearbeitung“ überzeugte; die praktische Verwertung des Entwurfes musste aber damals unterbleiben. Verfasser Raymund Schlecht war besonders bedacht, auf die Fassungskraft der Kleinen durch Knappheit und Verständlichkeit von Frage und Antwort grösste Rücksicht zu nehmen. Die Darbietung der christlichen Lehre ist anziehend verbunden mit passenden kindlichen Gebet- und Denksprüchen. — Das Werklein ist ein Beitrag zur immer noch ungelösten Katechismusfrage.

Fidelis.

Breviloquium apologeticum.

Vielleicht mag diese Rubrik — wir fassen alles in Rücksicht auf die Raumbeschränkung zur Kriegszeit sehr kurz — dem einen und andern Leser willkommen sein, den einen und andern zu Fragen an die Redaktion anregen.

Alter des Menschengeschlechts. A. Die Paläontologen verlangen in Rücksicht auf die rein naturwissenschaftliche, nicht selten aber auch in Rücksicht auf ihre philosophische Weltanschauung 7000 Jahre — 10,000 Jahre — 50,000 Jahre — 100,000 Jahre. B. Die Hl. Schrift bietet infolge der Verschiedenheit des hebräischen und griechischen Wortlautes keine bestimmte Antwort dar. Die liturgischen Quellen (Martyrologium an der Weihnachtvigil), die freilich in solchen Zahlenangaben keine kirchlich-lehramtliche Unfehlbarkeit beanspruchen, vermehren eher noch diese Verschiedenheit. Die versuchten Zählungen nach der Hl. Schrift weichen von einander um fast 2000 Jahre ab. So liegt hier nichts Bindendes vor. Freilich gewährleistet Geist und Anlage der Hl. Schrift wegen der Genealogien auch nicht eine masslose Freiheit. Die von der Hl. Schrift beschriebenen Geschlechtsfolgen und Stammbäume sind aber, wie die Hl. Schrift überhaupt, nicht selten Auswahlserzählungen, pragmatische Auswahl Listen unter hohen Gesichtspunkten, ab und zu sind sie freilich vollständig. So darf man sagen: dass Annahmen eines Alters des Menschengeschlechtes von 7000, 8000, 10,000, vielleicht sogar 15,000 Jahren dem Geiste der Hl. Schrift und der Stellungnahme der Kirche nicht widersprechen. Keineswegs darf man aber lehren: die Zahlenangaben und Chronologien der Hl. Schrift sind überhaupt nicht massgebend; denn die Bibel ist irtumslos in allem. Liegen keine Abschreibfehler Wortlautverschiedenheiten oder ähnliche Schwierigkeiten vor, wollen die Verfasser wirkliche Chronologien und Zahlenangaben machen, so sind diese, wie sie ursprünglich aus den Händen der Verfasser hervorgingen, zweifellos, irtumslos und bindend. — Nie lehre man: seit der Erschaffung der Welt sind so und so viele Jahre verflossen; darüber bietet die Bibel nicht die mindeste Zeitrechnung: in principio creavit etc. — Seit der Erschaffung des Menschen — so mag man lehren — gibt uns die Bibel verschiedene Zeitangaben; jedoch sind sie nicht deutlich und die Wortlaute der hebräischen, griechischen und lateinischen Bibel stimmen nicht genau zueinander. So bindet uns die Bibel nicht bestimmt. Viele Naturforscher übertreiben die Zahlen für das Alter des Menschengeschlechtes; der Geist der Bibel und die Stellungnahme der Kirche gestatten aber ziemlich hohe Zahlen (die man je nach Bedürfnis nennen mag). Der Advent bedeutet nicht die 4000 Jahre vor Christus, sondern die Jahrtausende vor Christus. Die Vierzahl im Advent ist nicht sinnbildlich, sondern einfach die endgültige klassische Mitte, die die lex Romana schliesslich bei den verschiedenen langen Adventfeiern der verschiedenen Kirchen bestimmt hat. — Zum Ganzen vgl. etwa Schanz, Apologie I⁴ S. 798 ff. und Ch. Pesch S. J., Compendium Theologiae Dogmaticae, Herder 913, pag. 168.

A. M.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 14,918.20
Kt. Aargau: Leibstadt	100.—	
Kt. Baselstadt: Basel, Gabe zur Erinnerung an Frau H.-S. sel.	500.—	
Kt. Bern: Nenzlingen, Gabe 2; Gabe der Veronica Chételat sel. 500	502.—	
Kt. Freiburg: Beitrag des akademischen Bonifatiusvereins	70.—	
Kt. Genf: Genf, Deutsche Kaplanei St. Bonifatiuskapelle, I. Rate	57.—	
Kt. Luzern: Gabe v. K. B. 500; Willisau, Gabe aus einem Trauerhause 400; Ebikon, Vergabung von alt Sigrist Buchbindermeister Kaspar Räber sel. 800; Hitzkirch, Sammlung 900; Münster, Gabe von H. 50	2,650.—	
Kt. Nidwalden: Stans a) Von Ungenannt zum Andenken an einen lb. Verstorbenen 100; b) Beitrag des Kollegiums St. Fidelis 120; c) Gabe von Ungenannt 40	260.—	
Kt. Obwalden: Engelberg, Legat von F. R. 100; Sarnen, Filiale Kägswil 30.30	130.30	
Kt. Schaffhausen: Schaffhausen, Gabe v. J. E.	20.—	
Kt. Schwyz: Nuolen, Kirchenopfer	30.50	
Kt. St. Gallen: Mörschwil, vom Sparpfennig eines auf rumänisch. Schlachtfeld gefallenen bayrisch. Jünglings	50.—	
Kt. Uri: Wassen	52.25	
Kt. Wallis: Leukerbad	167.—	
Kt. Zug: Zug, a) Gabe v. R. K. 50, b) Legat von Frau Nat.-Rat Hediger-Sigrist sel. 50; Menzingen I. Rate 50; Baar, Legat von Frau Hürlimann-Landolt sel. 100	250.—	
Ausland: Beitrag des akadem. Bonifatiusvereins im Konvikt zu Innsbruck (150 Kr.) 60; Sammlung der Schweizer-Theologen im Canisianum und Germanicum zu Innsbruck (100 Kr.) 40; Beitrag der päpstl. Schweizergarde in Rom (250 Lire) 150	250.—	
	Total	Fr. 20,007.25

b) Ausserordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 38,860.50
Kt. Luzern: Vergabung von Ungenannt in Willisau, mit Nutzniessungsvorbehalt	200.—	
	Total	Fr. 39,060.50

Zug, den 31. August 1917.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resig.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 11 Cts. Vierteljähr. Inserate: 17 Cts.
 Halb " : 13 " Einzelne " : 22 "
 * Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
 Ab 1. Juli 1916 10 % Aufschlag für neue Aufträge.
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
 Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

Katholische Eltern!

Wünschen Sie Ihre Söhne zur raschen Erlernung der französischen Sprache zu placieren?

Wenden Sie sich an das P 9520

Institut St. Karl in Pruntrut (B.J.)

empfohlen durch Sr. Gnaden Bischof von Basel

Wiederbeginn: 3. Oktober.

Mässige Preise.
Die Direktion.

Alle in der „Kirchenzeitung“

zu beziehen durch die

Buch- und Kunsthandlung Räber & Cie., Luzern.

und anderen kathol. Zeitungen und Zeitschriften empfohlenen Bücher sind prompt

Tabernakel

Kassaschränke H45Lz
 feuer- und diebsicher, sowie jede Art

Kunstschlosserarbeit

erstellt für jeden Bedarf

L. Meyer-Burri

Kunstschlosserei, Kassafabrik

Vonmattstrasse 20 Luzern.

Gefl. genau auf Firma achten.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beidigter Messweinelieferant.

Louis Ruckli

Goldschmied
 Luzern Bahnhofstrasse 10

empfiehlt sein best eingericht. Atelier
 Uebernahme von neuen kirchlichen
 Geräten in Gold und Silber, sowie
 Renovieren, Vergolden und Versilbern
 derselben bei gewissenhafter, solider
 und billiger Ausführung.

Carl Sautier & Cie.
 in Luzern

Kapellplatz 10 — Eriacherhof
 empfehlen sich für alle ins Bankfach
 einschlagenden Geschäfte.

100 Jahre

sind in diesem Monat verflossen, seit die jetzige Gnadenkapelle in Maria-Einsiedeln neu gebaut wurde. Bei diesem Anlasse empfehlen wir bestens:

Das Haus der Mutter

Bauliches und Erbauliches über die Gnadenkapelle U. L. Frau von Einsiedeln. Von Dr. P. Odilo Ringholz, O. S. B. Mit Titelbild, 70 Abbildungen im Text und einem Plan des Stiftes Einsiedeln und seiner Umgebung. 136 Seiten. 80 Broschiert in illustriertem Umschlag und beschnitten Fr. 1.50.

Der aufmerksame Leser erlebt eigentlich die ganze tausend-jährige Biographie der Kapelle mit. Die tadellos erstellten Illustrationen erscheinen zu einem grossen Teile hier zum ersten Mal. J.H. 52-9 B „Feierstunden“, Einsiedeln.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlagsanstalt BENZIGER & Co. A.-G., Einsiedeln.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räder & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Das Schneider-Atelier
des Missionshauses Bethlehem Immensee

liefert

Priester-Kleidungen

in jeder Form nach Mass bei vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise.

Kollegium Maria Hilf SCHWYZ

Gymnasium — Handelsschule — technische Schule
Eröffnung den 3. und 4. Oktober. Das Rektorat.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten
Paramente

und Fahnen
wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster
stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftsakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Inserate haben sichersten Erfolg in der „Kirchenzeitung“

Neuigkeiten aus dem Verlage von Ferd. Schöningh in Paderborn.

Bauer, Dr. G. Lorenz, Die neuere protestantische Kenosislehre. IV u. 182 Seiten. gr. 8. M 6.—

Wer sich über die völlige Abhängigkeit der kenotischen Christologie von den pantheistischen Zeitströmungen ein Bild machen will, wird der Arbeit mit Spannung folgen.

Dörholt, Dr. Bernh., Universitätsprof., Der Predigerorden und seine Theologie. Jubiläumsschrift. IV u. 159 S. gr. 8. M 2.—

Schulte, Dr. Adalbert, Die Psalmen des Breviers nebst den Cantica zum praktischen Gebrauche übersetzt und kurz erklärt. Zweite Auflage. XIV u. 459 Seiten. gr. 8. M 7.50.

Über die erste Auflage schrieb die Theol.-praktische Quartalschrift: „Man kann dem Verfasser gratulieren, dass es ihm gelungen ist, so kurz und bündig alles Notwendige zum Verständnis der Psalmen zusammenzustellen.“

Als 26. Band der Seelsorgerpraxis ist soeben erschienen:

Geburtenrückgang und katholische Seelsorge in Brautunterricht, Beichtstuhl, Predigt und privater priesterlicher Tätigkeit. Von A. Keller, Pfarrer. Gebunden M 1.80 und 100% Teuerungszuschlag.

Gelegenheitskauf!

Zu verkaufen

1 Tabernakel

sehr schön geschnitten und verguldet. Grösse 1,60x1,10 m. Photographie zu Diensten. Ausnahmepreis Fr. 750. Sich gefl. wenden an: W. HINNEN, Dürrenast bei Thun.

Schreibmaschine

Underwood, allseitig ausgezeichnet bewährtes, solides System, brauchbar für mehrere Copien (Durchschläge), schon benützt, aber sehr gut erhalten, wird zum halben Preis einer ganz neuen verkauft. Auskunft durch die Exped.

Sehr billig zu verkaufen:

Messing. Leuchter

mit 6 Armen f. Elektr. u. 6 f. Gas od. Kerzen
1 m 60 Höhe, 1 m 20 Durchmesser.
Wo ist zu vernehmen bei der Exped.

Standesgebüchler

von P. Ambros Zärcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Verschiedene Einzelausgaben
am

Eidgenössischen Bittag

gehaltener Predigten sind bei uns erschienen und à 30 Cts.

zu beziehen.

Für den gleichen Gedanken finden sich auch in den

Sempacher-Reden

von denen noch mehrere Jahrgänge à 30 und 35 Cts. zu haben sind, darunter die soeben erschienene

Sempacher-Festpredigten 1917 von Prof. theol. A. Meyenberg.

Räder & Cie., Luzern

Pfarrer Widmers Standesbücher

ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben u. bischöfl. Empfehlungen

Die gläubige Frau
Der gläubige Mann
Die gläubige Jungfrau
Der gläubige Jüngling
In herbstlichen Tagen
Der kathol. Bauersmann
Die kathol. Bauersfrau
Die kathol. Arbeiterin
Der Schweizersoldat
Le Soldat Suisse
Der Aelpler

Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.
Einsiedeln
Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

Lesen Sie die hochinteressante Broschüre über den **Haarausfall**, frühzeitiges Ergrauen und deren Heilung von Madame C. Fischer-Hinnen Zürich. Gratis und diskret erhältlich gegen 20 Cts. Porto-Einsendung durch **Madame G. Hinnen, Dürrenast bei Thun.**

Kirchenöl

Guillon Ewiglicht-Apparat (bestes System) liefert

Anton Achermann, Stiftsakristan, Kirchenartikelhandlung, Luzern.

Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöles diene aus vielen unverlangten Anerkennungs-schreiben folgendes: „Spreche Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziehe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochen.“

L., 5. Dezember 1910.

F. F. Pfarrer

Schreibpapier in jeder Qualität bei Räder & Cie.